

# Reichs = Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 18.

---

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. ©. 73.

---

(Nr. 1902.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 11. Juni 1890.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### Artikel 1.

Dem §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, vom 30. Juni 1878, wird folgender dritter Absatz hinzugefügt:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung.

### Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Juni 1890.

(L. S.)

Wilhelm.  
von Caprivi.

---

Erstausgegeben im Reichsland des Jannu.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.